

Nicole Maisch

- (A) *auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem ausführlichen Sondergutachten zu Nanomaterialien ausdrücklich empfohlen – leider ohne Reaktion vonseiten der Bundesregierung!*

Wir fordern in unserem Antrag, die Sicherheits- und Risikoforschung deutlich auszuweiten, um die vorhandenen Wissenslücken zu schließen und die Unsicherheit im Bezug auf das Gefahrenpotenzial bestimmter Nanomaterialien zu verringern.

Außerdem brauchen wir nanospezifische Prüf- und Zulassungsverfahren und bessere Regelungen zur Produkthaftung. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat hierzu gute Vorschläge gemacht, die die Bundesregierung aufgreifen sollte. Dazu gehören auch Novellen der Novel-Food-Verordnung und des europäischen Chemikalienrechtes REACH. Auch die Regelungen zum Arbeitsschutz müssen um nanospezifische Regelungen ergänzt werden.

Um mehr Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen, wollen wir, dass, wo Nano drin ist, auch Nano draufsteht. Ebenso muss offengelegt werden, ob diese Inhaltsstoffe neben den beworbenen Vorteilen auch mögliche Risiken und Nebenwirkungen mit sich bringen. Wir fordern deshalb eine verständliche Kennzeichnung für verbrauchernahe und umweltoffene Nanoprodukte und ein öffentlich zugängliches Nanoproduktregister, um Transparenz und Wahlfreiheit zu gewährleisten und den Regulierungsbehörden einen Überblick über den Markt zu ermöglichen.

(B)

Zum Schutz von Mensch und Umwelt ist es notwendig, dass Behörden im Besorgnisfall gefährliche Produkte gegebenenfalls vom Markt nehmen bzw. solchen Produkten den Marktzugang verweigern können. Das trifft unter anderem für den Einsatz von Nanosilber in verbrauchernahen Produkten zu. Sowohl das Bundesinstitut für Risikobewertung als auch das Umweltbundesamt haben vor den möglichen Gefahren beim Einsatz von ungebundenem Nanosilber in verbrauchernahen Produkten gewarnt. Nanosilber kann sich nicht nur außen an menschliche Zellen anlagern, sondern auch biologische Grenzen überwinden und somit in Zellen eindringen.

Wir sind fest davon überzeugt, dass die Sicherheit von Mensch und Umwelt immer oberste Priorität haben muss. Nur dann wird auch eine breite gesellschaftliche Akzeptanz für neue Technologien wie die Nanotechnologie möglich sein, die zweifelsohne auch große Chancen und erhebliches Innovationspotenzial für Bereiche wie Informations- und Kommunikationstechnik, Medizin und andere innovative Produktentwicklungen birgt.

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Wir kommen zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung auf Drucksache 17/13217.

Der Ausschuss empfiehlt unter Buchstabe a seiner Empfehlung die Ablehnung des Antrags der Fraktion der SPD auf Drucksache 17/8158. Wer stimmt für diese Empfehlung? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen von SPD und Linken bei Enthaltung der Grünen angenommen.

Unter Buchstabe b empfiehlt der Ausschuss die Ablehnung des Antrags der Grünenfraktion auf Drucksache 17/9569. Wer stimmt für diese Empfehlung? – Wer stimmt dagegen? – Enthaltungen? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der SPD gegen die Stimmen von Grünen und Linken angenommen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 37 auf:

Beratung des Antrags der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Diana Golze, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE

Wiedereingliederung fördern – Gefangene in die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung einbeziehen

– Drucksache 17/13103 –

Überweisungsvorschlag:
Ausschuss für Arbeit und Soziales (f)
Innenausschuss
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Die **Reden** sind, wie in der Tagesordnung ausgewiesen, **zu Protokoll** genommen.

(D)

Max Straubinger (CDU/CSU):

Strafgefangene unterliegen heute nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Zeit während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung gilt für die Rentenversicherung auch nicht als Anrechnungszeit. Die Vollzugsbehörde entrichtet für die Gefangenen, auch wenn sie ihrer Arbeitspflicht nach § 41 Strafvollzugsgesetz genügen, keine Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Für eine Aufrechterhaltung der Versicherungen sind die Gefangenen selbst verantwortlich.

Die Bundesregierung hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit der Frage der Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung befasst. Die Frage war und ist auch wiederholt Gegenstand von Petitionsverfahren.

In der Sache hat sich an der Situation nichts geändert: Zwar enthält das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 Regelungen über eine grundsätzliche Einbeziehung der Strafgefangenen in die Sozialversicherung. Es hat in § 198 Abs. 3 das Inkrafttreten der im Gesetz vorgesehenen Regelungen zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung aber einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten. Diese aufschiebende Inkraftsetzung beruht im

Max Straubinger

- (A) *Wesentlichen auf finanziellen Vorbehalten der Bundesländer, die die Beiträge zur Sozialversicherung als Träger des Strafvollzugs anteilig zu übernehmen hätten. Das mag man beklagen, aber wenn man Forderungen aufstellt, gehört zur Wahrheit auch eine Aussage, wie man diese Forderungen finanzieren will. Die Fraktion Die Linke macht es sich in diesem entscheidenden Punkt sehr einfach und trifft in ihrem Antrag hierzu keine Aussage. Das zeigt: Es geht der Fraktion nicht um eine sachgerechte Lösung für die Betroffenen, die Initiative ist vielmehr ein reiner Schaufensterantrag.*

Warum ist es zu dem oben angegebenen Bundesgesetz bislang nicht bekommen? Ganz einfach: Weil es der Bundesrat in der Vergangenheit abgelehnt hat, die sich aus der Einbeziehung der Strafgefangenen in die Sozialversicherung ergebenden finanziellen Belastungen zu tragen. Und ohne Zustimmung des Bundesrates kann ein solches Bundesgesetz nicht verabschiedet werden. Und ich sehe bei der Mehrheit der Bundesländer aufgrund ihrer Finanzlage weiterhin keine Neigung, einem dem Anliegen der Antragsteller entsprechenden Bundesgesetz zuzustimmen bzw. selbst eine entsprechende Gesetzesinitiative im Bundesrat zu ergreifen. Wem das Anliegen der Betroffenen wirklich wichtig ist, der müsste eigentlich einen dringenden Appell an die Länder richten. Im Antrag der Linken findet sich dazu im Analyseteil verschämt die Aussage, die Bundesländer müssten „nun endlich aktiv werden“. Der Forderungsteil des Antrags ist dagegen

- (B) *recht mitlos ausgefallen, einen flammenden Appell an die Länder finde ich dort jedenfalls nicht. Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, diesen Antrag hätten Sie sich wirklich sparen können.*

An dieser Stelle nur am Rande: Man mag die Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung als ein geeignetes Mittel für deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft halten. Einen zwingenden rechtlichen Handlungsbedarf kann ich aber nicht erkennen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 1. Juli 1998 zur Gefangenenentlohnung die fehlende Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung ausdrücklich als verfassungskonform gebilligt. Weder aus dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot noch aus dem Gleichbehandlungsgebot lasse sich eine Verpflichtung des Staates ableiten, Pflichtarbeit mit freier Erwerbsarbeit gleichzusetzen.

Das zeigt: Es geht nicht nur um die Finanzierung, sondern auch um eine politische Entscheidung. Und mit genau diesen Fragen beschäftigt sich derzeit der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Die Kollegen machen sich die Fragen nicht einfach. Wer mit ihnen spricht, weiß, dass sie die Angelegenheit gründlich prüfen. Ich möchte hier und heute der Entscheidung der Kollegen nicht vorgreifen. Ich bin gern bereit, mit Ihnen die politische Auseinandersetzung in der Angelegenheit zu führen. Aber bitte in geordneten Verfahren. Deshalb: Lassen Sie erst die Kollegen im

- Petitionsausschuss ihre Arbeit machen. Erst dann sind wir dran. Die heutige Debatte ist eine Debatte zur Unzeit.* (C)

Peter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU):

Bevor eine Altersrente ausbezahlt werden kann, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Neben der Vollendung des erforderlichen Lebensalters sind dies vor allem die Berücksichtigung der Zeiten als Beitragszeiten und die vorgesehene Mindestversicherungszeit oder die sogenannte Wartezeit. Für die normale Altersrente liegt diese gemäß § 50 SGB VI bei fünf Jahren oder 60 Monaten.

Für ein Jahr Beitragszahlung erhält man nach dem Durchschnittsverdienst – vorläufiger Wert für 2012: 32 446 Euro – dann einen Entgeltpunkt. Ein Entgeltpunkt bringt zurzeit eine Monatsrente von 28,07 Euro in den alten und 24,92 Euro in den neuen Bundesländern (Werte ab 1. Juli 2012).

Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Zeit als Beitragszeit gemäß § 55 Abs. 1 SGB VI im Versicherungskonto ist ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. § 55 Abs. 1 SGB VI definiert als Beitragszeiten solche Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind Zeiten, während deren kraft Gesetzes oder auf Antrag oder kraft entsprechender Vorschriften Versicherungspflicht bestand und Pflichtbeiträge gezahlt worden sind.

- Bei einer Beschäftigung, die während eines Strafvollzugs ausgeübt wird, handelt es sich aber nicht um ein die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründendes Beschäftigungsverhältnis. Verschiedene Gerichte haben in ihren Urteilen und Beschlüssen dies bereits bestätigt und damit die Voraussetzungen für das Entstehen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine Beschäftigung im Gefängnis abgelehnt. Die Beschäftigung von Strafgefangenen im Rahmen eines Straf- bzw. Maßregelvollzugs stellt kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV dar, da ein Strafgefangener bei seiner Beschäftigung im Gegensatz zu einem Arbeitnehmer nicht frei sei. Vielmehr ist der Strafgefangene gemäß § 41 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz zur Arbeitsleistung verpflichtet.* (D)

Nun fordern die Linken, dass die bisherige Arbeitsverpflichtung während des Strafvollzugs in ein „Recht auf Arbeit“ und „einen individuellen einklagbaren Anspruch auf einen Arbeitsplatz“ geändert werden solle. Zudem sollten die Anstalten „eine ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen zur Verfügung stellen“, und „bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze sollen Fähigkeiten und Neigungen der Gefangenen berücksichtigt werden“.

Nach der Föderalismusreform sind für die Regelungen des Strafvollzugs die Länder zuständig. Deshalb muss ein solcher Antrag nicht im Bundestag, sondern in den Landtagen eingebracht werden. 2011 haben

Peter Weiß (Emmendingen)

- (A) *Berlin, Bremen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen einen gemeinsamen Entwurf für ein Landesstrafvollzugsgesetz vorgelegt, das aber in den einzelnen Ländern noch nicht in Kraft ist.*

In § 22 heißt es dort, dass den Gefangenen auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung Arbeit zugewiesen werden soll. Die Erklärung zu § 22 besagt, dass Arbeit nach dieser Bestimmung, dem Angleichungsgrundsatz Rechnung tragend, freiwillig ist. Die Zuweisung einer Arbeit ermöglicht es den Gefangenen, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich der Tatfolgen oder den persönlichen Einkauf zu verdienen.

Auch hinsichtlich der Höhe der Vergütung sei bei einer nach § 22 zugewiesenen Arbeit zu berücksichtigen, dass es sich insoweit um freiwillige Arbeit und nicht um Pflichtarbeit handele. Daher sei eine nichtmonetäre Komponente entsprechend der Regelung des § 43 Abs. 6 StVollzG nicht mehr vorgesehen, ohne dass sich daraus ein Anspruch der Gefangenen auf eine höhere Vergütung als bisher ergebe. Bei der Festsetzung der Vergütung werde berücksichtigt, dass die Produktivität der Arbeitsbetriebe in den Anstalten im Vergleich zu Betrieben in der freien Wirtschaft gering ist.

- (B) *Die Linken kritisieren weiterhin, dass es an einer Rechtsgrundlage für das Entstehen einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fehle; denn § 191 Strafvollzugsgesetz, der die Versicherungspflicht einführe, sei nicht in Kraft gesetzt worden.*

Auch hier gibt es bereits umfangreiche Rechtsprechung, die besagt, dass in der Nichtinkraftsetzung der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung für Strafgefangene kein Verstoß des Gesetzgebers gegen Grundrechte oder das Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz) liege.

Auch ein Verstoß gegen europäisches Recht liegt nicht vor. Zwar hat der EuGH entschieden, dass eine Person, die während eines Zeitraums, in dem sie eine Haftstrafe verbüßte, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtete, ein Arbeitnehmer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung 1408/71 sei. Diese europarechtliche Definition zwingt aber nicht zu der Annahme, damit sei entgegen der Entscheidung des nationalen Gesetzgebers quasi automatisch auch die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI begründet.

In ihrem Antrag wollen die Linken außerdem suggerieren, dass aufgrund der fehlenden Leistungen zur Rentenversicherung Strafgefangene in der Regel von Altersarmut betroffen sind.

Ein solcher zwingender Zusammenhang zwischen Haftzeiten und Hilfebedürftigkeit im Alter kann nicht automatisch abgeleitet werden. Weder kann aus der Verbüßung einer Haftstrafe eine generell niedrigere

- Rente noch ein Nichterreichen der Mindestversicherungszeit abgeleitet werden.* (C)

„Eine Mindestversicherungszeit“, so der Kommentar von Kreikebohm zu § 50 SGB VI, „beugt Manipulationen zulasten der Solidargemeinschaft vor und schützt bedingt vor schlechten Risiken“. Dieser Schutz ist erforderlich, weil die Beitragszahler auch einen sozialen Ausgleich mitfinanzieren, indem sich zum Beispiel beitragsfreie Zeiten positiv auf die Rentenhöhe auswirken. Insbesondere bei frühzeitigem Eintritt eines Leistungsfalles kann die Zurechnungszeit bewirken, dass das Sicherungsziel der Rentenart – die Gewährleistung eines Einkommensersatzes über dem Grundsicherungsniveau – überhaupt zu erreichen ist. Die gesetzliche Rentenversicherung kann – zu Recht – nicht den Beitritt von schlechten Risiken zur Versicherungsgemeinschaft verhindern. Eine Gesundheitsprüfung findet nicht statt, vielmehr entsteht die Versicherungspflicht kraft Gesetzes.“

Rentenhöhe und Hilfebedürftigkeit im Alter hängen von vielen verschiedenen Faktoren ab und wirken sich höchst individuell aus. Es gibt also keinen zwingenden Grund, Strafgefangene in die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung einzubeziehen.

Anton Schaaf (SPD):

Die gesellschaftliche Wiedereingliederung ehemaliger Strafgefangener ist ein wichtiges gesellschaftliches Thema. Daher tut es tatsächlich not, dass wir uns hier auch mit der Frage der Sozialversicherungspflicht bzw. dem Sozialversicherungsschutz Strafgefangener auseinandersetzen. Insofern begrüße ich den vorliegenden Antrag. (D)

Allerdings fordern Sie weit mehr, als wir mittragen können und wollen: Die Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung. Das soll aufgrund der im Vollzug geleisteten Arbeit paritätisch beitragspflichtig und anspruchsbegründend sein – ohne dass geklärt ist, worauf sich die Beitragsbemessung beziehen soll. Sie formulieren lediglich eine weitere Forderung nach einer besseren Bezahlung. Ferner: die Verknüpfung der Abschaffung der Arbeitspflicht und der Einführung einer angemessenen Entlohnung mit der Schaffung eines Rechts auf Arbeit im Strafvollzug; die Ausweitung des bestehenden Vertrauensschutzes bei der Anerkennung von versicherungspflichtigen Zeiten bei ehemals in der DDR Inhaftierten; die Verbindung von Verbesserungen bei Entschädigungsleistungen für Opfer schwerer Gewalttaten mit den Interessen von Strafgefangenen im vorliegenden Antrag.

Es ist aber nicht sinnvoll, Strafgefangene, während sie sich in Gewahrsam befinden – auch unter Ableistung von Pflichtarbeit –, in Hinblick auf die spätere Rente besserzustellen als Bezieher von Arbeitslosengeld II, Ersatz- oder Wehrdienstleistende. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesländer auch ohne eine Versicherungspflicht bereits heute freiwillige Beiträge für arbeitende Strafgefangene abführen könnten, wenn sie es so beschließen würden.

Anton Schaaf

(A) *Gegenwärtig sind Strafgefangene ausdrücklich in die Unfall- und Arbeitslosenversicherung (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III) einbezogen, nicht aber in die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Hier gelten die allgemeinen Regeln des Sozialversicherungsrechts, wonach es nach den Vorschriften des SGB IV für eine Versicherungspflicht vor allem an der „Freiwilligkeit“ der Arbeitsleistung mangelt. Sogenannte Freigänger, denen die Unterhaltung eines Arbeitsverhältnisses außerhalb der Justizvollzugsanstalt erlaubt ist, sind hingegen in diesem Beschäftigungsverhältnis pflichtversichert.*

Arbeitende Strafgefangene werden darauf verwiesen, dass sie freiwillige Beiträge leisten können. Das Bundesverfassungsgericht hatte am 1. Juli 1998 entschieden, dass die fehlende sozialversicherungsrechtliche Absicherung verfassungskonform ist. Allein die Höhe der Entgelte – 5 Prozent der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße – entsprach nicht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Resozialisierung. Der Gesetzgeber hat die Höhe der Entgelte daraufhin auf circa 9 Prozent der Bezugsgröße erhöht (zwischen rund 9 und 14 Euro pro Arbeitstag). Im Nachgang hat das Bundesverfassungsgericht die Neuregelung im Jahr 2002 als verfassungsgemäß gebilligt.

Zudem gab es zahlreiche Petitionen zur Aufnahme von Strafgefangenen in die Sozialversicherung. Von der 14. bis zur 16. Legislaturperiode sind allein 35 Petitionen an den Deutschen Bundestag gerichtet worden. Derzeit läuft ein weiteres Petitionsverfahren – eine ältere Leitpetition und weitere Mehrfachpetitionen. Im Augenblick läuft der Abstimmungsprozess in den Fraktionen.

(B) *Gegenwärtig liegt eine Gesetzesinitiative der Landesregierung Brandenburg vor (Landtag Brandenburg Drucksache 5/6437: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg), die unter anderem die Abschaffung der Arbeitspflicht vorsieht. Ein Automatismus in Bezug auf die Integration in die Sozialversicherung wäre damit aber noch nicht in Gang gesetzt.*

Wie Sie auch in Ihrem Antrag rekapitulieren, wurde im Jahr 1976 das Strafvollzugsgesetz, StVollzG, verabschiedet. Das Gesetz sah auch die Einbeziehung arbeitender Strafgefangener in die Kranken- sowie die Rentenversicherung vor. Die §§ 190 bis 193 des StVollzG enthielten die entsprechenden Vorschriften, die nach § 198 Abs. 3 durch ein weiteres Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden sollten. Zugleich sollten auch die Arbeitsentgelte erhöht werden. Dieses besondere Gesetz ist bis jetzt nicht ergangen.

Seit der Föderalismusreform liegen die Zuständigkeiten für den Strafvollzug zwar bei den Ländern, der Bund bleibt aber weiterhin für die Sozialversicherung verantwortlich. Die jeweiligen Bundesregierungen haben in der Vergangenheit zwar die Einbeziehung Strafgefangener in die Sozialversicherung als sinnvoll erachtet, die aufgeschobene Inkraftsetzung wird vor

allem dem Widerstand der Bundesländer und deren finanziellen Vorbehalten zugeschrieben. (C)

Im Zusammenhang mit einer Anfrage des Grundrechtskomitees, einer Organisation, die sich unter anderem mit der Frage der Einhaltung der Grund- und Menschenrechte Strafgefangener beschäftigt, zur Einbeziehung Gefangener in die gesetzliche Rentenversicherung habe ich die Bundesregierung in zwei schriftlichen Fragen im Juli 2011 (Bundestagsdrucksache 17/6712) um Stellungnahme zum Thema gebeten. Zum einen sollte geklärt werden, ob die Bundesregierung diese Problematik in dem sogenannten Rentendialog aufgreifen wird und wie sie dazu steht, die Arbeitszeiten von Strafgefangenen als Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen. In ihrer Antwort hat die Bundesregierung die Einbeziehung in den Rentendialog verneint und auch den Vorschlag zur rentenrechtlichen Anerkennung abgelehnt. Begründet hat sie ihre Ablehnung mit den Kosten für die Solidargemeinschaft der Beitragszahler, die nicht zu rechtfertigen seien. Dabei hat die Bundesregierung in ihrer Antwort aber die Höhe des finanziellen Aufwands nicht angegeben. Die Bundesregierung sieht die Bundesländer in der Pflicht, einer Änderung zuzustimmen. Eine Mehrheit für eine solche Position bei den Bundesländern sieht sie aber wegen der weiterhin angespannten Haushaltssituation nicht.

Dabei können die niedrigen Entgelte für die Pflichtarbeit, auch wenn sie in Zukunft etwas steigen, kaum einen nennenswerten Beitrag zum Aufbau einer existenzsichernden Rente leisten. Anrechnungszeiten können bei entsprechenden Vorleistungen im Einzelfall sogar zu höheren Ansprüchen führen als Beitragszeiten. (D)

Das Argument einer zu starken finanziellen Belastung der Solidargemeinschaft erweist sich bei Betrachtung der Wirkungen von Anrechnungszeiten als unangebracht. Denn allein durch den Strafvollzug würde kein Rentenanspruch erstmalig begründet. Lediglich ein bereits erworbener würde aufrechterhalten, zum Beispiel auf eine Erwerbsminderungsrente, bzw. in Zukunft wirksam werden, wenn der Versicherte vor oder nach dem Vollzug weiter versicherungspflichtig war oder wird.

Darüber hinaus fordern Sie von der Linken, den Krankenversicherungsschutz und die Einbeziehung in die Pflegeversicherung sicherzustellen. Dabei ist aber weniger an den Betroffenen selbst als an dessen Angehörige zu denken. Der Gefangene erhält während des Vollzugs Leistungen der Gesundheitsfürsorge. Familienversicherte Angehörige können bzw. müssen im Einzelfall jedoch Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen, um ihren Krankenversicherungsschutz aufrecht zu halten. Hier sehen wir noch Klärungsbedarf zur Situation in den einzelnen Bundesländern.

Die SPD verfolgt das Ziel, in Zukunft alle Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Dies könnte über kurz oder lang bedeuten, dass auch Menschen in besonderen Erwerbssituationen

Anton Schaaf

- (A) – dies beträfe dann auch Strafgefangene – integriert würden. Bis dahin sind aber noch einige Fragen zu klären. Letztendlich können die Länder bei Fragen der Entlohnung aber auch immer auf die finanziellen Belastungen durch die allgemeinen und individuellen Unterhaltskosten im Vollzug verweisen. Insofern wäre die Anerkennung dieser Zeiten als Anrechnungszeiten eine gute Lösung, um den Interessen der Strafgefangenen für eine bessere Alterssicherung gerecht zu werden.

Es wäre schön gewesen, hätte sich die Fraktion Die Linke allein auf den Themenkomplex des Sozialversicherungsschutzes konzentriert. So werden nun zwar zusammenhängende, aber doch sehr unterschiedliche Probleme in Ihrem Antrag miteinander vermischt, aber längst nicht ausführlich genug abgehandelt:

Arbeit ist ohne jeden Zweifel wichtig für die Resozialisierung Strafgefangener. Aber die Abschaffung der Arbeitspflicht zu fordern, ist das eine; zugleich aber auch ein Recht auf Arbeit für Strafgefangene verankern zu wollen, lässt Ratlosigkeit auch bei Wohlwollenden zurück. Das Recht auf Arbeit beschreibt nach Art. 12 unseres Grundgesetz das Recht, bei freier Berufswahl und Sicherung der menschlichen Würde arbeiten zu können. Dies beinhaltet aber keinen individuellen Anspruch auf einen Arbeitsplatz. Den kann es daher auch für Strafgefangene nicht geben. Eine freie Berufswahl ist schon allein aus Gründen, die im Charakter des Vollzugs liegen, unmöglich. Die Vollzugsanstalten sind bemüht, sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten bereitzustellen, letztendlich haben sie aber heute schon Schwierigkeiten, allen Gefangenen etwas anzubieten, weil die Nachfrage die vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten übersteigt.

Sie haben eine finanzielle Opferentschädigung über einen Härtefonds für Opfer von schweren Gewalttaten in ihren Forderungskatalog mit aufgenommen. Halten Sie es für taktvoll und angemessen gegenüber den Betroffenen, die Sache der Strafgefangenen mit dem der Opferentschädigung in einem Antrag abzuhandeln? Sicherlich ist es richtig, Strafgefangene für angetanes Leid auch in die finanzielle Pflicht zu nehmen, wie Sie es mit der Änderung der Pfändungsvorschriften beabsichtigen. Aber die Einrichtung eines Härtefonds hätte sicherlich eine eigenständige Behandlung verdient. Es erscheint mir unangemessen und löst Befremden aus, die Interessen der Opfer mit denen der ehemaligen Täter gemeinsam zu behandeln.

Kurz und gut: Obwohl wir Ihre Initiative zur Integration Strafgefangener in die Sozialversicherung als richtig erachten, wäre es dem Antrag zustatten gekommen, hätten Sie sich ausschließlich mit diesem Kernthema auseinandergesetzt. Dies hätte dann auch einen Erkenntnisgewinn für uns bedeuten können. Stattdessen haben Sie thematische Verknüpfungen vorgenommen, die der Glaubwürdigkeit Ihres Anliegens nicht dienlich sind.

Miriam Groß (FDP):

Zum wiederholten Male bringt die Fraktion der Linken das Thema aufs Tableau. Das ist zwar lobenswert, ändert aber nichts an der grundsätzlichen Problematik. Ich möchte sie Ihnen gerne noch einmal darlegen.

Zur inhaltlichen Diskrepanz:

Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind gemäß SGB VI unter anderem Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Ein solches Beschäftigungsverhältnis kann nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur angenommen werden, wenn man die Arbeit freiwillig macht.

Die Arbeitsleistung von Gefangenen hingegen wird aufgrund eines sogenannten öffentlich-rechtlichen Gewahrsamsverhältnisses erbracht, sodass ein freies Beschäftigungsverhältnis nicht vorliegt. Nach geltendem Recht unterliegen Strafgefangene somit während einer Tätigkeit im Rahmen des Strafvollzugs nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für diese Zeiten werden folglich auch keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 enthält zwar schon Regelungen über eine grundsätzliche Einbeziehung der Strafgefangenen in die Rentenversicherungspflicht, es hat jedoch in § 198 das Inkrafttreten der vorgesehenen Regelungen einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten.

Und hier kommt der zweite Aspekt ins Spiel: Dass aus dem Vorhaben bislang nichts wurde, beruht im Wesentlichen auf finanziellen Vorbehalten der Bundesländer, die die Beiträge zur Sozialversicherungsleistung übernehmen müssten. Die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug ist im Wege der Föderalismusreform auf die Länder übertragen worden. Nur der Bundesgesetzgeber kann jedoch Festlegungen zu den Personengruppen treffen, die von den sozialen Versicherungssystemen erfasst sind.

Dass Strafgefangene in die gesetzliche Rentenversicherung aufgenommen werden, war bereits in der 14. und 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages Thema im Petitionsausschuss. Seinerzeit hat der Ausschuss keine Möglichkeit gesehen, dieses Anliegen auf Bundesebene zu unterstützen, und daher empfohlen, das damalige Petitionsverfahren abzuschließen. Der Deutsche Bundestag ist dieser Empfehlung gefolgt. Der Petitionsausschuss hat jedoch wegen der erforderlichen Zustimmung der Bundesländer zu einem entsprechenden besonderen Bundesgesetz im Sinne des § 198 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes zwei Petitionen den Landesparlamenten zugeleitet.

Im Wege einer erneuten parlamentarischen Prüfung in der 16. Wahlperiode vertrat der Petitionsausschuss in seiner Beschlussempfehlung die Meinung, dass bei künftigen Gesetzgebungsverfahren zur Rentenversicherung das Anliegen mit einbezogen werden sollte. Dieser Vorschlag wurde dann im Bundesministerium für Arbeit und Soziales zwar geprüft, jedoch konnte

Miriam Grub

- (A) *eine entsprechende Regelung als Gesetzesinitiative der Bundesregierung nicht in Aussicht gestellt werden, da mit wenig Erfolg zu rechnen gewesen wäre.*

Die Vorbehalte der Bundesländer gegen die Aufnahme von Strafgefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung bestehen unverändert fort. Die Haushaltssituation der Bundesländer hat sich nicht in der Weise verändert, dass eine erneute Initiative der Bundesregierung Aussicht auf Erfolg hätte. Die Bundesregierung hält die Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung zwar weiterhin für sinnvoll, hat jedoch keinerlei Möglichkeiten, die umfassende Einbeziehung in die Sozialversicherung auf anderem Wege sicherzustellen.

Es können somit allein die Bundesländer eine Änderung der bestehenden Rechtslage herbeiführen, indem sie eine Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung initiieren. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht jedoch bei der Mehrheit der Bundesländer aus den eingangs geschilderten finanziellen Gründen weiterhin keine Neigung, einem Bundesgesetz im Sinne des § 198 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes zuzustimmen bzw. eine entsprechende Gesetzesinitiative im Bundesrat zu ergreifen.

Matthias W. Birkwald (DIE LINKE):

- (B) *Bereits vor 35 Jahren hat die Politik das Versprechen gegeben, dass Gefangene im Rahmen einer grundlegenden Gesamtreform des Strafvollzugswesens in die Sozialversicherungen einbezogen werden. Bisher gilt dies lediglich für die Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Die Linke will die Wiedereingliederung von Gefangenen fördern und fordert daher, sie in die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung einzubeziehen. Mit dem Verweis auf die finanziellen Vorbehalte der Länder und auf die für sie anfallenden Kosten durch Sozialversicherungsbeiträge verweigert sich die Bundesregierung, initiativ zu werden. Das Sozialstaatsprinzip und Gebot der Resozialisierung von Gefangenen darf aber nicht unter Kostenvorbehalt gestellt werden.*

Die heutigen Regelungen stellen eindeutig eine doppelte Bestrafung dar, die nicht rechtens ist. Denn durch die Nichteinbeziehung in die Sozialversicherungssysteme entstehen den Gefangenen langfristig schwere Nachteile, indem sie etwa Vorversicherungszeiten und Wartezeiten verfehlen oder ihren Anspruch auf Erwerbsminderungsrente verlieren.

Gefangene sind deshalb nicht in Sozialversicherungen einbezogen, weil bisher die Freiwilligkeit als das Grundmerkmal einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gilt. Strafgefangene und Sicherungsverwahrte unterliegen jedoch einer gesetzlichen Arbeitspflicht. Wir fordern die vollständige Abschaffung der Arbeitspflicht und diese in ein individuelles und einklagbares Recht auf einen Arbeitsplatz umzuwandeln. Die meisten Gefangenen wollen nämlich arbeiten.

- (C) *Es existiert zwar der Musterentwurf eines Gesetzes von zehn Ländern, der die Abschaffung der Arbeitspflicht vorsieht. Doch als einziges Bundesland steht Brandenburg mit seiner rot-roten Regierung auch vor der tatsächlichen Umsetzung dieses Entwurfs.*

Dass die von Gefangenen geleistete Arbeit derzeit nicht bei der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt wird, hat verheerende Auswirkungen auf die Zeit nach der Haftentlassung. Die entstandenen Versicherungslücken führen zu sehr niedrigen Altersrenten, und sogar die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner ist keineswegs garantiert. Ansprüche auf Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung oder auch auf Erwerbsminderungsrente können nur bei Einhaltung bestimmter Vor- bzw. Mindestversicherungszeiten geltend gemacht werden.

Wir Linken schlagen deshalb vor, für die Dauer des Freiheitsentzugs eine eigenständige rentenrechtliche Zeit einzuführen. Bei der 35-jährigen Wartezeit muss die Zeit des Strafvollzugs voll berücksichtigt werden. Für ehemals in der DDR Inhaftierte galten Arbeitseinsätze als versicherungspflichtige Zeiten. Diese Regelung lief jedoch am 31. Dezember 1996 aus. Für die Zeit nach 1996 wollen wir eine vertrauensschutzwahrende Regelung schaffen.

- (D) *Strukturierte und ausgefüllte Arbeitstage, entsprechend der Fähigkeiten und Neigungen der Gefangenen, sind für einen echten Resozialisierungsprozess unabdingbar. Die Länder müssen daher dazu angehalten werden, neue Arbeitsplätze im Strafgefangenen-vollzug zu schaffen. Die geleistete Arbeit muss zudem paritätisch beitragspflichtig und anspruchsbegründend werden. Dies soll neben der Verbesserung der Resozialisierungsbedingungen insbesondere den Opfern der Straftäterinnen und Straftäter zugutekommen.*

Wir fordern darum, die bisherigen Pfändungsvorschriften derart zu gestalten, dass zunächst die Opfer der Straftaten mit ihren Entschädigungsansprüchen privilegiert werden. Dazu ist ebenso die derzeitige Entlohnung der Gefangenen von durchschnittlich 1,50 Euro pro Stunde deutlich anzuheben.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Straftäterinnen und Straftäter kann nur ein Härtefallfonds für Opfer schwerer Gewalttaten Abhilfe schaffen. Die Gesetzgebungskompetenz liegt hier ausdrücklich beim Bund. Dafür muss im nächsten Haushaltsgesetz unbedingt ein Haushaltstitel in angemessener Höhe eingestellt werden. Die Wahrung der Opferrechte ist unmittelbar mit der Wahrung der Straftäterinnen- und Straftäterrechte verknüpft.

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Es zählt zu den Grundsätzen des Sozialstaats, dass der Staat „für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind“, Vor- und Fürsorge trägt. Ganz im Geiste dieser sozialen Verantwortung des Staates für seine Bürger

Markus Kurth

- (A) wurde 1976 eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes beschlossen. Sie sah vor, die Arbeit von Inhaftierten neu zu bewerten. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollte die Arbeitspflicht im Strafvollzug zukünftig nicht – mehr – als Strafe gelten, sondern die berufliche Integration der Strafgefangenen fördern und sie darin unterstützen, sich nach Verbüßung der Haftzeit eine wirtschaftliche Existenzgrundlage zu schaffen. Als wesentliche Punkte dieser Neubewertung waren zum einen eine bessere Vergütung vorgesehen, die derjenigen in Freiheit vergleichbar sein sollte; zum anderen sollten die arbeitenden Häftlinge umfassend in die Sozialversicherung einbezogen werden. Dieser Beschluss wurde 1976 gefasst; allerdings ist keiner der beiden Punkte bislang umgesetzt. Damals wie heute erhalten Strafgefangene und Sicherungsverwahrte einen Minimallohn von wöchentlich 100 Euro. Und damals wie heute sind Strafgefangene und Sicherungsverwahrte trotz Erwerbsarbeit weder kranken-, pflege- noch rentenversichert.

Dass ein entsprechendes Bundesgesetz bislang nicht zustande kam, ist dem Widerstand der Länder geschuldet. Im Bundesrat wurde die Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung mit Verweis auf die finanziellen Belastungen der Länderhaushalte, die als Träger des Strafvollzugs die Beiträge anteilig übernehmen müssten, abgelehnt. Die Kosten, die auf die Länder für eine Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung zukämen, würden sich auf jährlich 160 Millionen Euro belaufen.

- (B) Noch einmal 100 Millionen Euro fielen jährlich für eine angemessene Entlohnungshöhe an – eine vergleichsweise geringe Summe, stellt man ihr die Kosten gegenüber, die dadurch entstehen, dass viele ehemalige Häftlinge – vor allem diejenigen mit langen Haftzeiten – mit dem Eintritt ins Rentenalter auf Leistungen aus den Sozialkassen angewiesen sind.

Abgesehen davon, dass die Blockadehaltung der Länder eine finanzielle Milchmädchenrechnung ist, bedeutet der seit 37 Jahren währende Ausschluss von Strafgefangenen aus der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung vor allem eine Bankrotterklärung an das Sozialstaatsprinzip. Ihr Ausschluss widerspricht der staatlichen Vor- und Fürsorgepflicht.

Indem Gefangene für ihre Arbeit, die sie als Pflichtarbeit in Eigenbetrieben der Strafvollzugsanstalten oder assoziierten Unternehmen leisten, weder angemessen entlohnt noch sozial abgesichert werden, ist das Verbüßen einer Freiheitsstrafe nicht allein ein Freiheitsentzug für einen bestimmten Zeitraum, sondern straft die Betroffenen auch über ihren Haftaufenthalt hinaus.

Damit widerspricht die Praxis zwei eisernen Grundsätzen des Strafvollzugs: erstens dem Gebot, dass eine Haftstrafe über die eigentliche Haftdauer hinaus keine negativen Folgen für die Betroffenen haben darf. Greift man allein die fehlende Einbindung in die Rentenversicherung heraus, so wird deutlich, dass ge-

nau das aber der Fall ist. Da während der Zeit der Strafhaft keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden und diese Zeit auch nicht als Berücksichtigungs-, Anrechnungs- oder Zurechnungszeit gilt, führt die Haft trotz Heranziehung zur Arbeit dazu, dass Teile der Lebensarbeitszeit für die Altersvorsorge entfallen. Neben Einbußen bei der Rentenhöhe scheitern Rentenansprüche so auch an der Nichterfüllung von Wartezeiten. Durch den Ausschluss aus der Rentenversicherung kann die Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wegen der Nichterfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen verloren gehen.

Zweitens steht der Umgang mit den Inhaftierten im Widerspruch zum Grundsatz der Resozialisierung. Wir wissen um die Bedeutung der Arbeit für Kriminalprävention, Straffälligkeit und Resozialisierung. Die Wertschätzung, die Strafgefangene für ihre Arbeit erfahren, ist wichtig. Allerdings erschwert es die geringe Entlohnung, Schulden zu tilgen, Angehörigen Unterhalt zu leisten oder Rechtstitel der Opfer zu begleichen. Die Schuldenlast, die viele Strafgefangene drückt, kann während der Haftzeit kaum gemindert werden, und das, obwohl Schuldenfreiheit die Chancen für ein Leben ohne Straftaten deutlich erhöht.

Ein echter Neuanfang ist – insbesondere nach längerer Haft – ohnehin schwer. Wer das Ziel der Resozialisierung von Strafgefangenen wirklich ernst nimmt, der sollte ihnen die Möglichkeit geben, während der Haftzeit „reinen Tisch“ zu machen – und zwar auch in finanzieller Hinsicht –, um eine realistische Aussicht auf gelingende Rückkehr in die Gesellschaft zu haben.

Noch ein Wort zum Sozialstaatsprinzip, mit dem ich meinen Redebeitrag eingeleitet habe: Hinter ihm steht das politische Bekenntnis, jedem Einzelnen den Status als Bürger zuzugestehen. Der Ausschluss von Strafgefangenen und Sicherheitsverwahrten fällt hinter diesen Grundsatz zurück. Die Linke betont in ihrem Antrag die Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten; das unterstützen wir Grünen. Allerdings hat die Einbeziehung von Strafgefangenen in die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung noch eine andere, man könnte sagen, symbolische Dimension. Es geht um die Integration in die soziale Sicherung, und zwar als vollwertige Bürger, unabhängig davon, ob sie mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind oder nicht. Unstrittig ist, dass Rechtsverstöße strafbewehrt verfolgt werden müssen und dass – wo dies möglich ist – ein Ausgleich zwischen Tätern und Opfern erfolgen muss. Unstrittig ist aber auch, dass Rechtsverstöße keine Ungleichbehandlung rechtfertigen, wie sie derzeit – und, ich betone das noch einmal, seit inzwischen 37 Jahren – betrieben wird.

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:

Es wird die Überweisung der Vorlage auf Drucksache 17/13103 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen. Sie sind damit einverstanden? – Dann haben wir so beschlossen.